bereits bestrittenen Ausgaben seit der letten Konventrechnung, gegen von ihm und beiden Uffessoren unterschriebene Quittung sich aushändigen lassen, die endliche Rassenübergabe aber nachhero nach Befinden der Umstände mit gehöriger gegenseitiger Berech= nung und sofort zu bewirkender Ausgleichung und Ausantwortung der Dokumente nebst dem etwa in den eisernen Rasten verwahrten baaren Gelde, sammt Allem, was sonft der Gozietat gehörig ift, mit Zuziehung ber Uffessoren zu veranstalten befugt sebn.

- d.) Wegen dieses Geschäfts soll er einen Rechtsgelehrten zur Hulfe nehmen, und von demselben ein sodann von beider= seitigen Interessenten zu unterzeichnendes Protokoll ausfertigen lassen, damit allen Weiterungen dadurch vorgebeuget werde;
- e.) Wenn es jedoch die Umstände verstatten, so mag die Uebernahme gar wohl bis zur Uebergabe an den neuerwählten Profurator ausgesett bleiben, wobei den Erben auch alsdenn, nach ganzlich erfolgter Ausgleichung, des Erblassers geleistete Raution auf eben die Urt und Weise, wie dieselbe geleistet worden, gegen Quittung derselben wieder ausgeantwortet und erstattet wird.

§. 25.

außerorbentlichen Zeitum= ber Penfionen

Im Fall das Land mit Krieg oder andern Berwustungen, welches Gott verhüten wolle, angegriffen werden follte, so daß die Binsen größtentheils zuruckbleiben und den Wittmen und ffanden mit Waisen der versprochne Gehalt nicht konnte gereicht werden, Dispensirung auch alle übrige Wohlthaten wegfallen mußten, so soll doch, was